

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zum Bebauungsplan „Sendling – Am Grabenfeld“
Gemeinde Ramerberg, Verwaltungsgemeinschaft Rott am Inn
Landkreis Rosenheim

Datum: 11.12.2017

Auftraggeber:

Wüstinger Rickert
Architekten und Stadtplaner PartGmbB
Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung
Ingenieurbüro für Landschaftsökologie
und Naturschutzfachplanung
Ettalstraße 28, 82335 Berg



M. Sc. Georg Hausladen
Biologe
Ettalstraße 28, 82335 Berg

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Lage des Plangebietes	3
3	Allgemeine Beschreibung der Biotopstruktur des Plangebietes.....	4
4	Beschreibung des Vorhabens	5
5	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a).....	5
6	Datengrundlagen.....	7
7	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten.....	7
7.1	Säugetiere	7
7.1.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	7
7.1.2	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	8
7.2	Vögel	8
7.2.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten.....	8
7.2.2	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
7.3	Sonstige prüfungsrelevante Arten	9
8	Zusammenfassung.....	10
7	Literatur	11
8	Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU (2015) für die TK-Blätter 7938 (Steinhöring) und 7939 (Wasserburg am Inn)	12
9	Anhang 2: Fotodokumentation	17

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet).....	3
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes (lila Umrandung) und der östlich gelegenen Schutzgebiete (blaue Fläche = FFH-Gebiet, rote Schraffur = SPA-Gebiet, gelbe Schraffur = Flachlandbiotopkartierung). (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung).	4
Abbildung 3:	Blick auf das Plangebiet und die umgebenden Biotoptypen.	4
Abbildung 4:	Blick ins Plangebiet nach Nordwesten.....	17
Abbildung 5:	Blick ins Plangebiet nach Nordosten.....	17
Abbildung 6:	Feldgehölz (Blick nach Norden)	18
Abbildung 7:	Hütte	18
Abbildung 8:	Innenansicht der Hütte	18
Abbildung 9:	Traubereich der Hütte	18
Abbildung 10:	Giebelseite der Hütte.....	18
Abbildung 11:	Wasserführender Graben südwestlich des Plangebiets	18
Abbildung 12:	Wasserführender Graben (Detail)	18

1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sendling – Am Grabenfeld“ der Gemeinde Ramerberg, Verwaltungsgemeinschaft Rott am Inn, Landkreis Rosenheim. Es wird abgeschätzt, ob durch die geplante Bebauung mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.¹

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 3 200 m² groß und grenzt westlich an den Ortsteil Sendling (Gemeinde Ramerberg) an. Im Süden schließt die Sendlinger Straße das Plangebiet ab. Westlich des Plangebietes befindet sich ein kleines Feldgehölz aus Bäumen und Sträuchern, die einen verfallenen Schuppen umstehen. Nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen sowie Feldgehölze.

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Voralpines Moor- und Hügelland“ (Nr. D66 nach Ssymank in FIS-Natur) sowie im Florengebiet Moränengürtel (M) (gemäß LfU 2003) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 7938 (Steinhöring). Westlich grenzt das TK-Blatt 7939 (Wasserburg am Inn) an.

In Schutzgebiete wird durch die Planung nicht eingegriffen. Das nächstgelegene ist das FFH-Gebiet Nr. 7939-301 „Innauen und Leitenwälder“ sowie das SPA- und Naturschutzgebiet Nr. 7939-401 / NSG-00163.01 „NSG Vogelfreistätte bei Attel und Freiham“ ca. 550 m östlich. (Die drei Schutzgebietskategorien überlagern sich hier).

Im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine Biotopkartierung der Flachlandbiotopkartierung. Das nächste befindet sich ca. 550 m östlich am Inndamm im Bereich des Natura-2000-Gebietes: Nr. 7939-1045 „Auwälder und Uferbegleitgehölze an den Altwässern und am Inndamm bei Sendling“.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Quelle topographische Karte: FIS-Natur, bearbeitet).

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

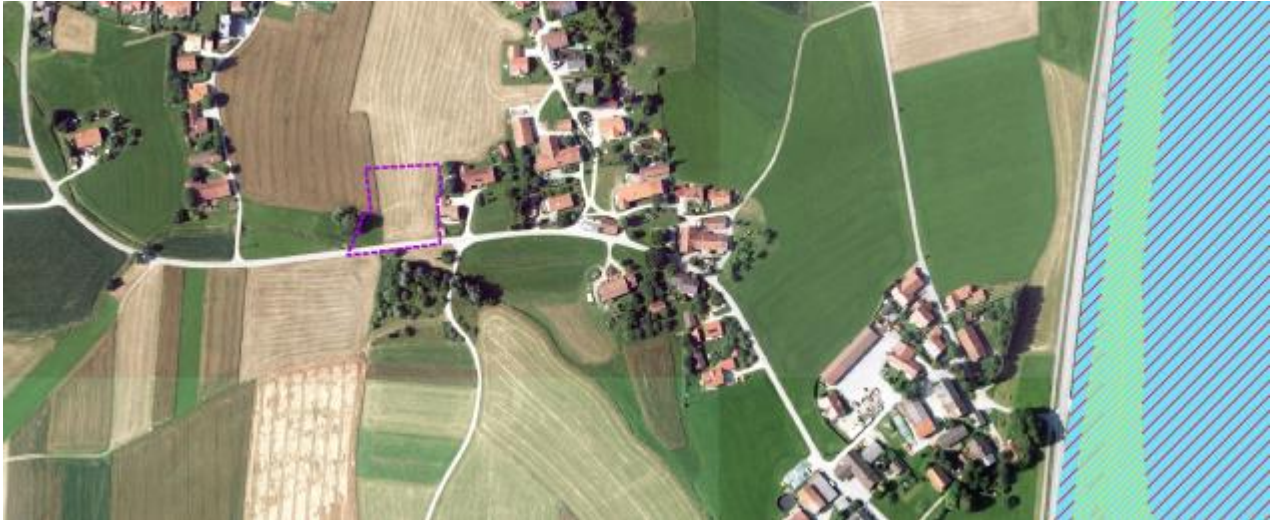


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (lila Umrandung) und der östlich gelegenen Schutzgebiete (blaue Fläche = FFH-Gebiet, rote Schraffur = SPA-Gebiet, gelbe Schraffur = Flachlandbiotopkartierung). (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung).

3 Allgemeine Beschreibung der Biotopstruktur des Plangebietes

Zum Zeitpunkt der Begehung wurde der größte Teil des Plangebiets als Grünland genutzt (siehe Abbildung 4, 5). Die Artenzusammensetzung der Vegetation lässt auf eine intensive Nutzung schließen. Im Südwesten gibt es ein kleines Gehölz (ca. 500 m²) bestehend aus zwei größeren Birken (*Betula pendula*) (Brusthöhendurchmesser = BHD ca. 50 cm) einer Reihe von Thujen (*Thuja spec.*) (BHD ca. 20 cm) einer kleineren Weide (*Salix spec.*) (BHD: ca. 30 cm) und einem Kirschbaum (*Prunus spec.*) (BHD ca. 20 cm). (Siehe Abbildung 6). Im Unterwuchs findet sich verbuschtes Strauchwerk (div. Arten). Am Ostrand des Gehölzes steht ein verfallender Holz-Schuppen (siehe Abbildung 7 - 10).

Im südwestlichsten Bereich verläuft knapp außerhalb des Plangebietes ein wasserführender Graben von Südosten nach Nordwesten. Er führt in der Südwestecke des Plangebietes unter der Straße hindurch (siehe Abbildung 11, 12). Die Ufervegetation war gemäht, das Wasser relativ klar. Angesichts der Landnutzung in der Umgebung – intensive Acker- und Grünlandwirtschaft – ist von einem relativ hohen Nährstoff- und evtl. Pestizideintrag auszugehen.



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet und die umgebenden Biototypen.

4 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Fläche sollen fünf neue Wohnhäuser mit entsprechender Ortsrandeingrünung entstehen. In das westliche Feldgehölz, die östlich angrenzenden Gärten und den angrenzenden Graben wird nicht eingegriffen.

5 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2016a)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird

grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* der Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang **1 fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestandserfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Art empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesent-

licher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2011)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

6 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2016): Arteninformationen zu speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - relevanten Arten – online-Abfrage
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ca. 1,5 km Umkreis um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise aus den Jahren vor 2000 berücksichtigt.
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 11.10.2017

7 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

7.1 Säugetiere

7.1.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)²

- Ca. 1,2 km südöstlich des Plangebietes wurde gab es 1999 im Kloster Altenhohenau ein Abendseglerquartier (*Nyctalus noctula*; 50 Adulte) sowie 2002 eine jagende Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate im Eingriffsbereich

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zu meist in Baumhöhlen oder -spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können zum

² Hier werden nur ASK-Nachweise von Arten aufgeführt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

einen denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich zudem häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern. Die Fortpflanzungsstätten und Sommer-Ruhestätten werden unter der Bezeichnung „Sommerquartiere“ zusammengefasst.

Im Zuge der Begehung wurden keine Höhlen oder Spalten an den westlich außerhalb des Eingriffsbereiches stehenden Bäumen registriert, die Fledermäusen als potentielle Fortpflanzungs-, und/oder Ruhestätten dienen könnten. Zwar waren aufgrund des Belaubungszustands nicht alle Bereiche der Bäume einsehbar, allerdings ist in dem relativen jungen Gehölzbestand nicht davon auszugehen, dass Baumhöhlen vorhanden sind. Die Einzelbäume wurden mit dem Feldstecher soweit möglich auf Höhlen abgesucht. Auch der Holzschuppen scheint uns aufgrund des relativ maroden Zustand und der Ermangelung von vor Nässe und Kälte geschützten Spalten nicht als Quartier für Fledermäuse geeignet.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Fledermäuse jagen je nach Art in Gehölzen, Wäldern, Offenland, an Gewässern oder auch in Siedlungen. Das Feldgehölz stellt möglicherweise für einige der in Anhang Fledermausarten ein Jagdhabitat dar. Auf der freien Fläche des Plangebietes könnten ebenfalls einige Arten jagen (z. B. Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus). Allerdings ist aufgrund der Biotopstruktur der Umgebung (Acker und Grünland mit Gehölzinseln und Siedlungsbereich mit Gärten und Obstwiesen) nicht davon auszugehen, dass es sich um ein *essentiell*es Nahrungshabitat handelt.

7.1.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da es im Plangebiet keine Fledermausquartiere gibt, sehen wir durch die geplanten Gebäude oder deren Betrieb keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot gegeben.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da es im Plangebiet keine Fledermausquartiere gibt, sehen wir durch die geplanten Gebäude oder deren Betrieb keinen Verstoß gegen das Störungsverbot gegeben.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da es im Plangebiet keine Fledermausquartiere gibt, sehen wir durch die geplanten Gebäude oder deren Betrieb keinen Verstoß gegen das Schädigungsverbot gegeben.

Ebenso schließen wir eine Beeinträchtigung *essentieller* Nahrungshabitate aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der mäßigen Eignung der Gesamtfläche und der Biotopstruktur in der Umgebung (s. o.) als solches aus. Nach Zahn & Hammer (2011) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten von Fledermäusen in der Regel erst durch großflächige Vorhaben von mehreren Hektar Fläche zu erwarten.

7.2 Vögel

7.2.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

- Ca. 1,3 km südlich wurde im Auwald in der Sendlinger Au 2013 ein Brutpaar des Schwarzmilans (*Milvus migrans*) (Status C: sicher brütend) nachgewiesen.
- Ca. 1,3 km südöstlich wurde am Waldrand der Altenhohenau 2015 und 2016 ein Uhu (*Bubo bubo*) gesichtet (Status A: gesichtet zur Brutzeit).

Potentielle Ruhe und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Im Plangebiet gibt es keine Höhlen, die höhlenbrütenden Vogelarten (z. B. Spechten, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper) potentiellen Brutplatz bieten könnten. Auch die Bäume im westlichen Feldgehölz wurden mit dem Feldstecher auf Niststätten freibrütender Vogelarten abgesucht. Da keine Horste oder größere Nester gefunden wurde, kann insbesondere das Vorkommen großer freibrütender Vogelarten (z. B. Mäusebussard, Wespenbussard, Habicht, Rotmilan, Schwarzmilan, Kolkrabe, Waldohreule) ausgeschlossen werden. Dass kleinere freibrütender Arten (z. B. Goldammer) das Gehölz als Bruthabitat nutzen, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Sowohl das Gehölz als auch die angrenzenden Wirtschaftsflächen könnten je nach Bewirtschaftungsform einer Reihe von (mehr oder weniger störungsresistenten) Vogelarten als Nahrungshabitat dienen. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein *essentielles* Nahrungshabitat handelt, da ähnliche (und besser geeignete) Biotope in der Umgebung reichlich vorhanden sind.

7.2.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da nicht in potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eingegriffen wird, wird durch das Vorhaben nicht gegen das Tötungsverbot verstoßen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da nicht in potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eingegriffen wird, wird durch das Vorhaben nicht gegen das Störungsverbot verstoßen. Eine Störung möglicherweise im angrenzenden Gehölz brütender Vögel schließen wir aus, da die Bauzeit zeitlich begrenzt ist und nicht zu erwarten ist, dass es dadurch zur Beeinträchtigung lokaler Populationen prüfungsrelevanter Arten kommt.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da nicht in das angrenzende Gehölz oder den Bach eingegriffen wird, kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot.

7.3 Sonstige prüfungsrelevante Arten

Aufgrund fehlender Habitat-Bedingungen (v. a. durch die intensive Nutzung des Gebiets) können wir Vorkommen prüfungsrelevanter Amphibien-, Reptilien-, Libellen-, Schmetterlings- und Pflanzenarten im Plangebiet ausschließen. Der wasserführende Graben am südwestlichen Rand des Plangebiets könnte Lebensraum bzw. Wanderkorridor für eine Reihe von Insekten oder häufigere Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch) darstellen. Das Wasser war zum Zeitpunkt der Begehung relativ klar. Seine Lebensraumqualität bewerten wir aufgrund der umgebenden Landnutzung und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Qualität des Wasser (Eutrophierung, mglw. Pestizidbelastung) trotzdem als relativ gering zumal er auch von der Sendlinger Straße zerschnitten wird. Wenn in den Graben nicht eingegriffen wird und auch sonstige indirekte (v. a. baubedingte) Auswirkungen des Vorhabens (Lagerung von Baumaterialien, Auswaschung von Bauschlamm usw.) auf denselben vermieden werden, kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote aber ausgeschlossen werden. Wir empfehlen den Graben vom Baufeld durch einen Bauzaun abzugrenzen.

8 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sendling – Am Grabenfeld“ der Gemeinde Ramerberg, Verwaltungsgemeinschaft Rott am Inn, Landkreis Rosenheim. Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mit Habitaten prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist. Da in die angrenzenden Gehölze und den Bach nicht eingriffen wird, sehen wir bei Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gegeben. Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf den strengen Artenschutz halten wir für nicht erforderlich. Wir empfehlen aber, den Graben sowie das westlich liegende Gehölz durch einen Bauzaun von der Baustelle abzugrenzen, um Beeinträchtigungen (Baumbeschädigung, Stoffeintrag in den Bach) auszuschließen.

7 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2003): Regionalisierte Florenliste Bayerns mit Gefährdungseinstufungen, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/pflanzen/florenliste.pdf (abgerufen am 01.04.2017)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8037&typ=tkblatt (abgerufen am 11.11.2017).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen; www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf (abgerufen am 11.11.2017)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2011): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, https://www.bfn.de/0306_beschaedigungsverbot.html (abgerufen am 19.08.2016).
- FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): <http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on> (abgerufen am 07.11.2017).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Zahn, A. & Hammer M. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP, Stand April 2011.

8 Anhang 1: Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU (2015) für die TK-Blätter 7938 (Steinhöring) und 7939 (Wasserburg am Inn)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft (diskutiert, s. o.) werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potentiell Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
	0	<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	0	0
	0	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0
	x	<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	0	x
	0	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0
	0	<i>Myotis emerginatus</i>	Wimperfledermaus	2	2	u	0	0
	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	0	0
	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0
	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	0	0
	x	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	0	x
	x	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		u	0	x
	x	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	x
	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	u	0	0
	x	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	2	D	?	0	x

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		V	B:u	0	0
	0	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g R:g	0	x
	0	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3	V	3	B:s	0	0
	0	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		V		B:s	0	0
	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				B:g	0	0
	0	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	1	B:s	0	0
	0	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	3	B:s	0	0
	0	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		V	B:g	0	0
	0	<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	V	B:s	0	0
	0	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				B:g R:g W:g	0	0
	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	1	B:u	0	0
	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	2	B:s	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	x	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		3	B:u	0	x
	x	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		V	B:g W:g	0	x
	x	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				B:u	0	x
	0	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				B:g R:g W:g	0	0
	0	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	nicht bewertet			B:g R:g W:g	0	0
	x	<i>Bubo bubo</i>	Uhu				B:s	0	x
	x	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g R:g	0	x
	x	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	2	B:s	0	x
	0	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		3	B:u	0	0
	x	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3		B:u R:u	0	x
	0	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch				B:g R:?	0	0
	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				B:g	0	0
	0	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe				B:g	0	0
	x	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		V	B:s	0	x
	0	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V			B:g	0	0
	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		3	B:u	0	0
	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	V	B:g	0	0
	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				B:g R:g W:g	0	0
	x	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V	3	B:u	0	x
	0	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	V	B:u	0	0
	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:u	0	0
	x	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				B:g	0	0
	x	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		B:g	0	x
	x	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g	0	x
	0	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	2	B:u	0	0
	0	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	1	B:s R:u	0	0
	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		B:u	0	0
	x	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		3	B:u	0	x
	x	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	V	B:u	0	x
	0	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1	1	B:s	0	0
	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		V	B:g	0	0
	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	1	B:s W:?	0	0
	0	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe				B:g W:g	0	0
	0	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl				B:u	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	V	V	B:g	0	0
	0	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		V		B:g	0	0
	0	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		2		B:u W:g	0	0
	x	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan				B:g R:g	0	x
	x	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	V	B:u R:g	0	x
	0	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				B:u	0	0
	0	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1		B:s	0	0
	0	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	V	B:g	0	0
	x	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	V	B:g	0	x
	x	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	V	B:g	0	x
	0	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				B:u W:g	0	0
	x	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		3	B:u	0	x
	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	3	B:s	0	0
	x	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				B:u	0	x
	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				B:g R:g W:g	0	0
	0	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	3	B:g W:g	0	0
	0	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		V	B:g	0	0
	0	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	V	B:u	0	0
	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3	1	B:s	0	0
	0	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	3	B:s	0	0
	x	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				B:g	0	x
	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		V	B:g	0	0
	x	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3			B:?	0	x
	x	<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	3		3	B:u	0	x
	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	1	B:s	0	0
	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2	B:s R:u	0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	F/R		N/J	
	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3		u	0	0
	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V		u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0
	0	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0
	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	g	0	0
	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0
	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0

Libellen

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	2	u	0	0
	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	2	2	g	0	0

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
	0	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	2	2		u	0	0

Weichtiere

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
	0	<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste			EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	M	
	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	3	u
	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	2	u
	0	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	2	u

Erläuterungen zur Tabelle

<p>L = Lebensraum NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet ASK = Nachweis durch ASK im Plangebiet (ASK) = Nachweis durch ASK im Umkreis von 1 km PO = Art kann potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen</p>
<p>Habitat F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte J/N = Nahrungs- bzw. Jagdhabitat</p>
<p>Rote Liste B = Bayern (2003 LfU 2016; für Tagfalter und Vögel 2016c und b) D = Deutschland (s. LfU 2016) kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016 M = Moränengürtel gemäß regionalisierter Roter Liste (LfU 2003) 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär ? unbekannt II kein regelmäßiger Brutvogel - kein Vorkommen</p>
<p>EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2011) EZA = Erhaltungszustand alpine Biogeographische Region (LfU 2011) g = günstig u = ungünstig/unzureichend s = ungünstig/schlecht Für Vögel: B = Brutvorkommen R = Rastvorkommen D = Durchzügler S = Sommervorkommen W = Wintervorkommen</p>

9 Anhang 2: Fotodokumentation



Abbildung 4: Blick ins Plangebiet nach Nordwesten



Abbildung 5: Blick ins Plangebiet nach Nordosten



Abbildung 6: Feldgehölz (Blick nach Norden)



Abbildung 7: Hütte

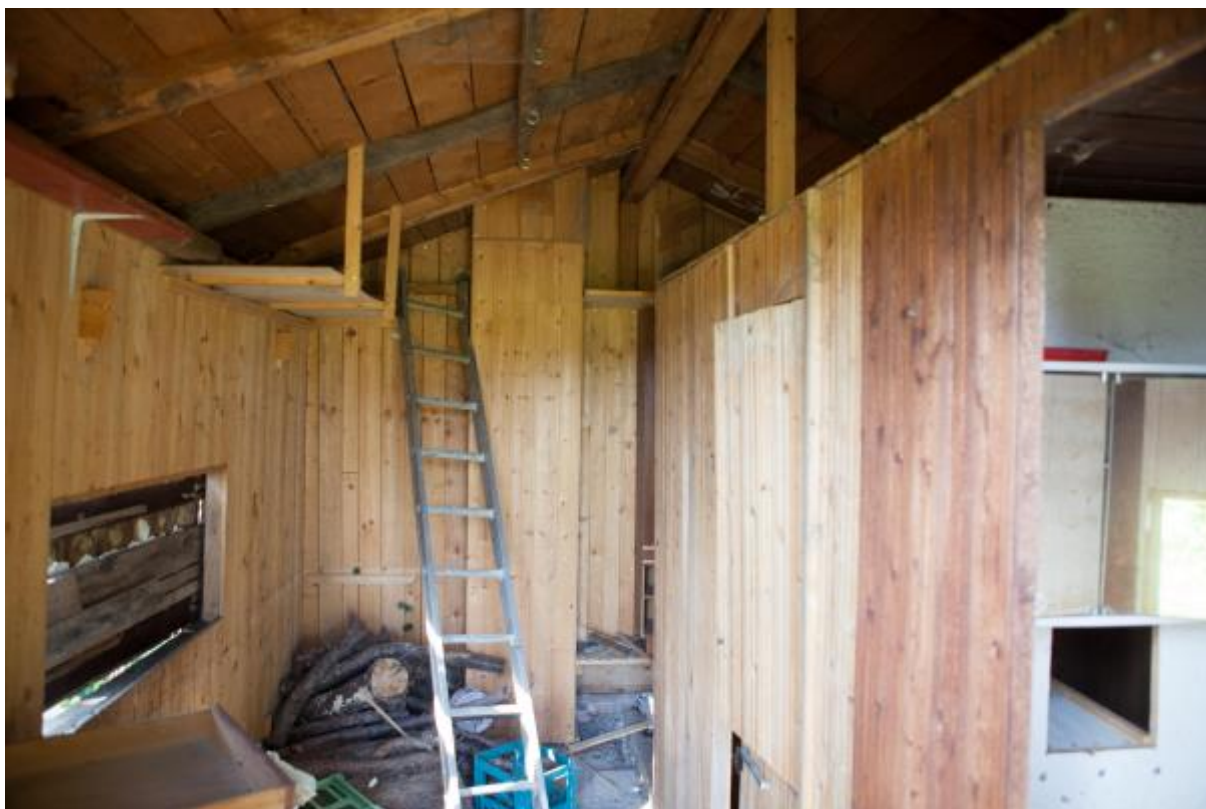


Abbildung 8: Innenansicht der Hütte



Abbildung 9: Traufbereich der Hütte



Abbildung 10: Giebelseite der Hütte



Abbildung 11: Wasserführender Graben südwestlich des Plangebiets



Abbildung 12: Wasserführender Graben (Detail)